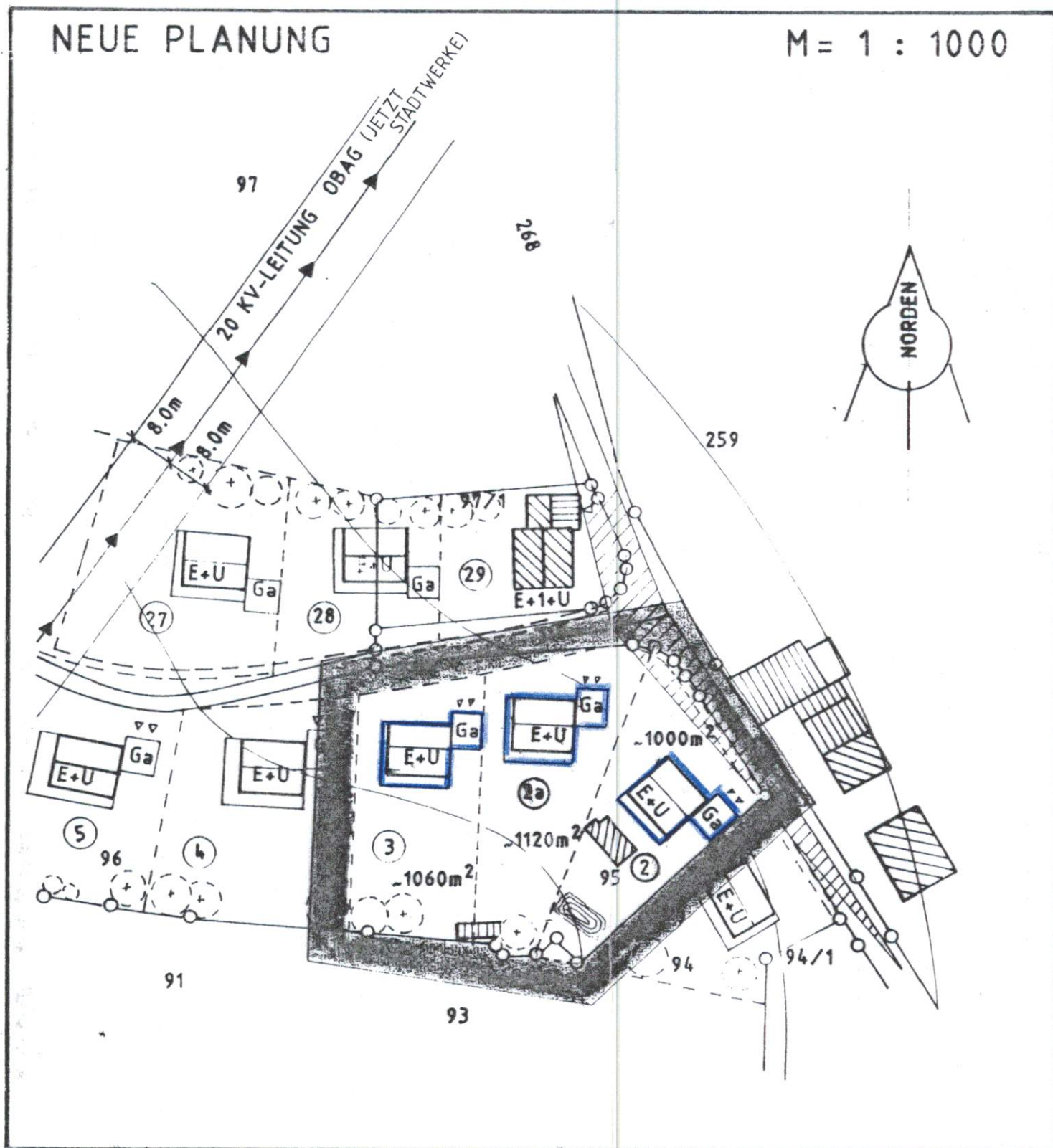


**Legende:**

- BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
- GEPLANTEWOHNBEBAUUNG E+U = ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- MITTELSPANNUNGSLEITUNG 20 KV MIT SCHUTZZONE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- MAX. ZAHL DER VOLLGESCH.
- LAUFENDE PARZELLENUMMER
- FLURSTÜCKNUMMER
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN



**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

1. Nutzungsart unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
2. Hauptgebäude unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
3. Nebengebäude (Garagen) unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
4. Außenwerbung unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
5. Einfriedigungen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
6. Terrassen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
7. Bepflanzung unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
8. Freileitungen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
9. Abstandsflächen übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976. Der neu formulierte Art. 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.

**Begründung:** Ein Bauwerber beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg Katzberg eine Bebauung mit drei Einfamilienwohnhäusern mit Garagen. Um diese Bebauung zu verwirklichen, wird der rechtskräftige Bebauungsplan „HOHENWEG“ dahingehend geändert, daß anstelle der vorgesehenen Parzellierung (zwei Parzellen, zwei Wohnhäuser) eine Aufteilung mit drei Parzellen mit drei Wohnhäusern erfolgt.

**Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 98 BayBo**  
Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ in der Fassung vom: 02. 12. 1976 sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

**PRÄAMBEL:**

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) ber. am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB folgende

**Satzung**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 11. 09. 1998 maßgebend.

**§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 11. 09. 1998.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Cham, 28. 09. 1998  
Stadt Cham

Hackenspiel  
1. Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 23. 04. 1998 die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 09. 07. 1998 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. 08. 1998 gegeben. Änderungen redaktioneller Art wurden nur vom Landratsamt Cham vorgebracht. Ansonsten wurde der Änderung nicht widersprochen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. 09. 1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) wurde am 28. 09. 1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214, 215, und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 28. 09. 1998  
Stadt Cham



Hackenspiel  
1. Bürgermeister

B.Nr. 47.2.IV  
Besandkraft: "28.09.98"  
Sg. 50 (H. Schmalbauer)

**STADT CHAM**

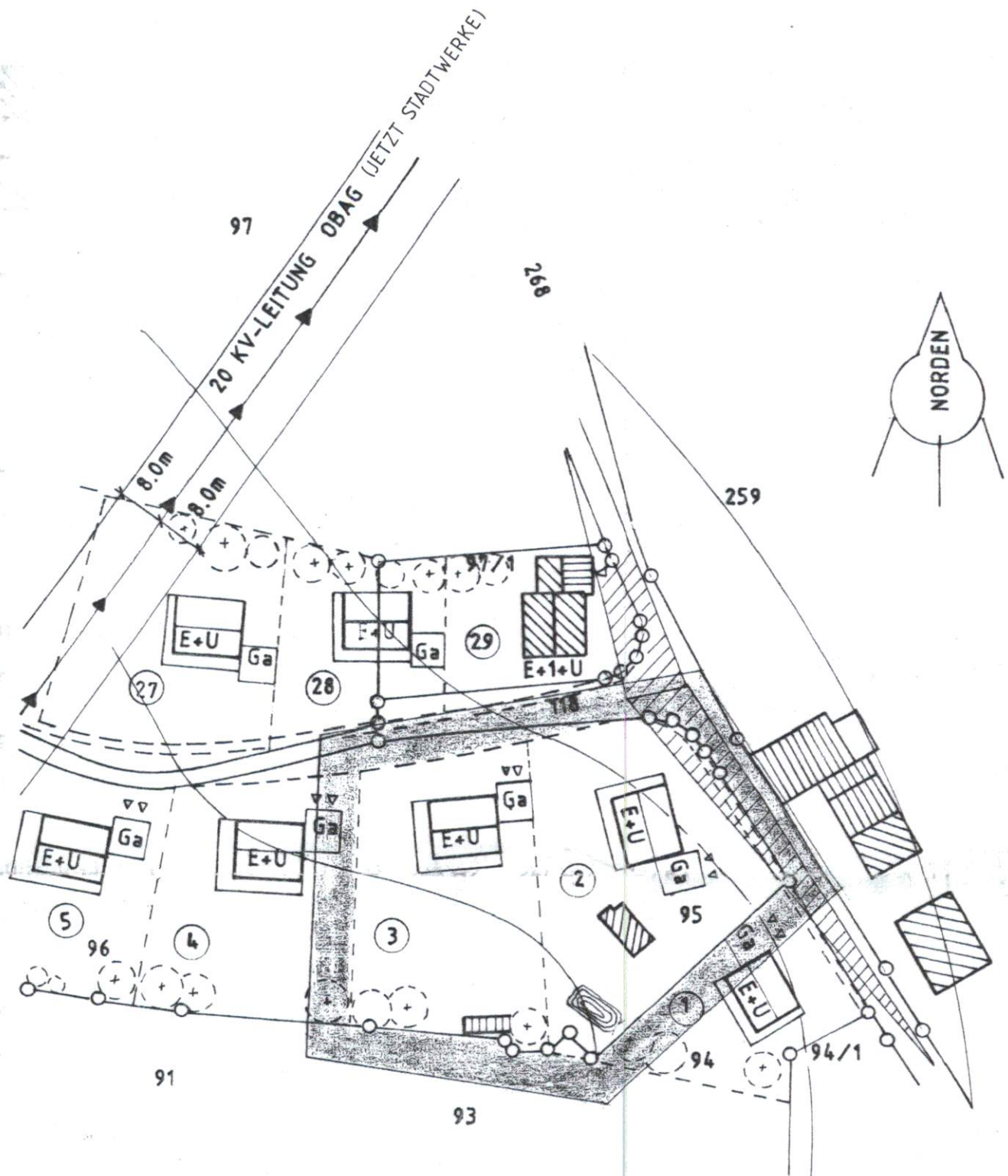
**2. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES**

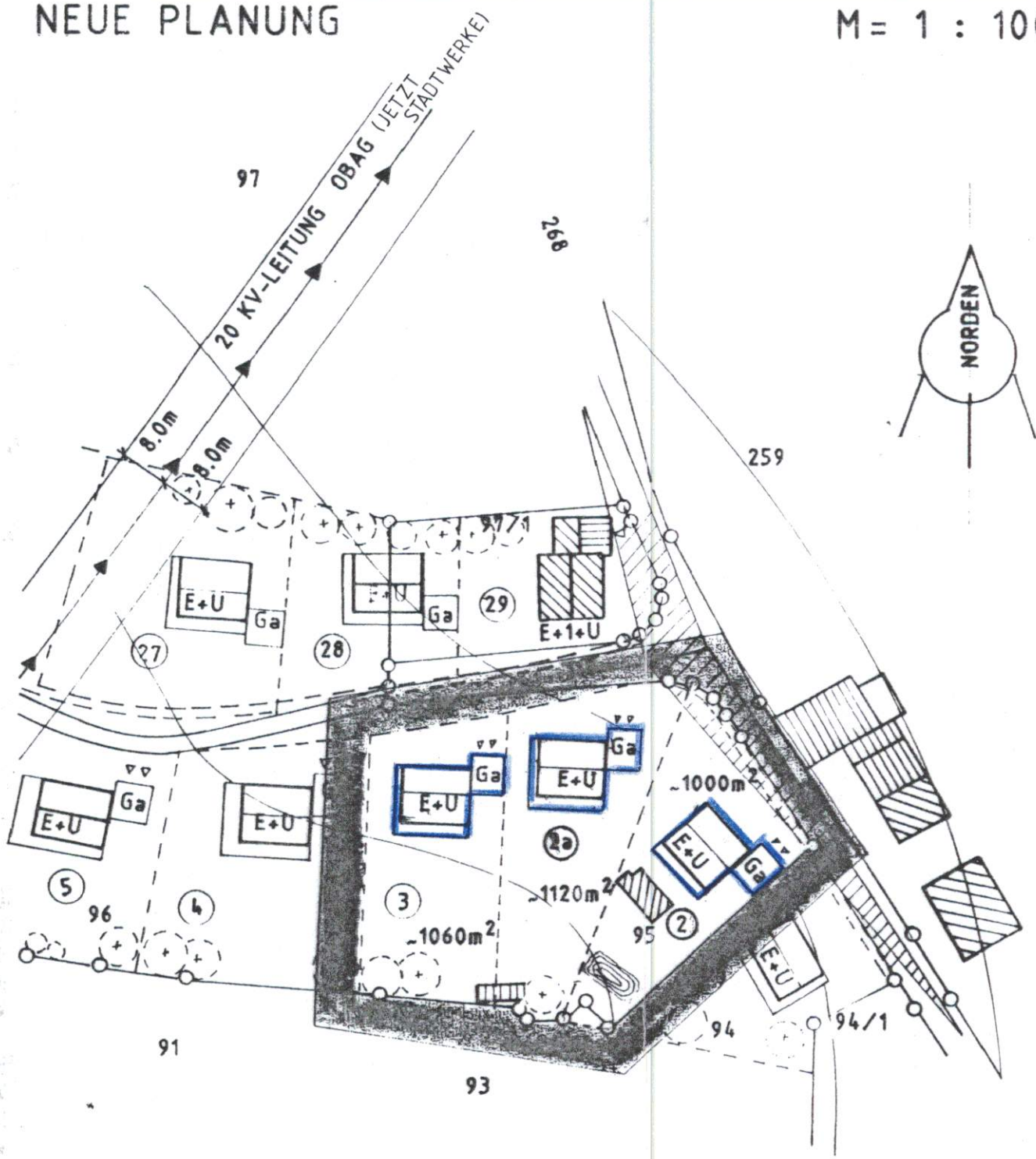
**„Höhenweg“**

Planung:

Hohenwegstadt  
PETER WENISCH  
Zimmermeister  
91097 Oberreichenbach  
Am Antoniweiher 5  
91097 Oberreichenbach  
Tel. 09104 / 86 666  
Fax 09104 / 86 665

Aufgestellt : 22. Mai 1998  
Abgeändert : 11. Sept. 1998

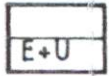




# Legende:



BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG



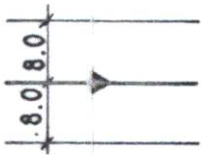
GEPLANTEWOHNBEBAUUNG E+U  
= ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS



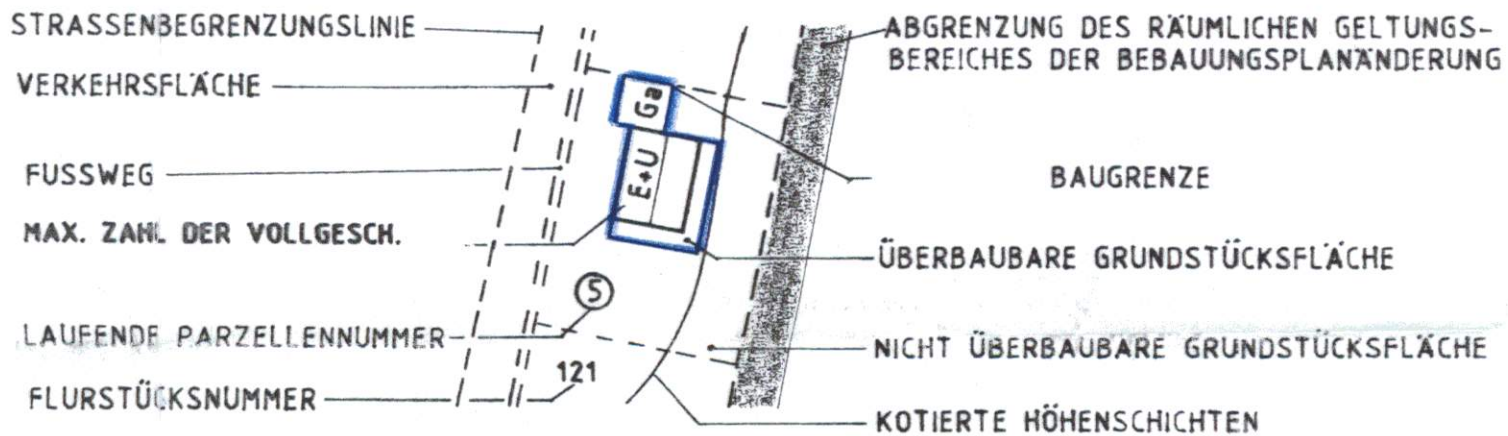
BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



MITTELSPANNUNGSLEITUNG 20 KV  
MIT SCHUTZZONE



BAÜME ZU ERHALTEN



BAÜME ZU PFLANZEN

## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
2. Hauptgebäude unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
3. Nebengebäude (Garagen) unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
4. Außenwerbung unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
5. Einfriedungen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
6. Terrassen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
7. Bepflanzung unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
8. Freileitungen unverändert übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976
9. Abstandsflächen übernommen aus Bebauungsplan der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ vom 02. 12. 1976. Der neu formulierte Art. 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.

**Begründung:** Ein Bauwerber beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg Katzberg eine Bebauung mit drei Einfamilienwohnhäusern mit Garagen. Um diese Bebauung zu verwirklichen, wird der rechtskräftige Bebauungsplan „HÖHENWEG“ dahingehend geändert, daß anstelle der vorgesehenen Parzellierung (zwei Parzellen, zwei Wohnhäuser) eine Aufteilung mit drei Parzellen mit drei Wohnhäusern erfolgt.

### **Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 98 BayBo**

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Cham Baugebiet „Höhenweg“ in der Fassung vom: 02. 12. 1976 sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

## PRÄAMBEL:

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141 ) ber. am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 11. 09. 1998 maßgebend.

#### **§ 2**

#### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 11. 09. 1998 .

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, 28. 09. 1998

Stadt Cham



*Hackenspiel*

1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 23. 04. 1998 die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 09. 07. 1998 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. 08. 1998 gegeben.  
Änderungen redaktioneller Art wurden nur vom Landratsamt Cham vorgebracht.  
Ansonsten wurde der Änderung nicht widersprochen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. 09. 1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Höhenweg“ im Bereich der Parzellen Nr. 2 und 3 (Grundstück Flst. Nr. 95 Gmkg. Katzberg) wurde am 28. 09. 1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

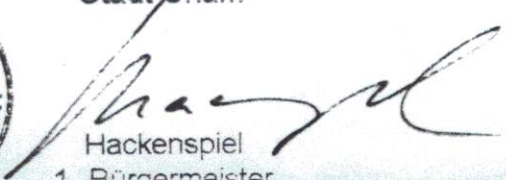
Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214, 215, und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 28. 09. 1998

Stadt Cham



  
Hackenspiel  
1. Bürgermeister